

Rahmenvertrag Remote-Dienstleistungen

zwischen

Trainmobil, Trainings für Praktiker GmbH, Schnackenburgallee 49, 22525 Hamburg

- nachfolgend „Servicegeber“ bzw. „Trainmobil“ genannt –

und

„Servicenehmer“ bzw. Besitzer des VCI- Geräts.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und regelt die Rahmenbedingungen für alle künftigen Beauftragungen des Remote-Servicenehmers an Trainmobil im Bereich der Remote-Dienstleistungen.

§ 2 Definitionen

Hardware:	VCI-Remote-Diagnose-Gerät von Trainmobil-Remote
VCI (Kommunikations- Schnittstelle):	Schnittstelle, die eine Verbindung zwischen dem OBDII-Anschluss des Fahrzeugs und einem Trainmobil-Remote-Diagnosetechniker ermöglicht.
Service:	Servicevereinbarung über eine Dienstleistung, die nach Beantragung der Dienstleistung über das Trainmobil Remote-Diagnose-Dashboard durch den Servicenehmer und Annahme des Dienstleistungsauftrags von Trainmobil zustande kommt.
Remote-Dienstleistung:	Eine elektronische Fernprogrammierung des Fahrzeugs bzw. dessen Komponenten, eine Ferndiagnose oder ein Daten-Download.
Trainmobil Remote-Diagnose-Center:	Bemanntes Servicecenter, welches die Dienstleistung über die Schnittstelle ausführt.
Konto:	Anwenderdaten des Servicenehmers (Anwenderdaten und Passwort), womit sich der Servicenehmer beim Abruf der Dienstleistung identifiziert.
Unternehmer:	Eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 3 Bestellprozess und Durchführung

(1) Für die Durchführung von Remote-Dienstleistungen durch Trainmobil ist auf Seiten des Servicenehmers der Erwerb eines VCI-Remote-Diagnose-Geräts notwendig. Die Lieferung der Hardware kann über Trainmobil direkt, über einen Kfz-Großhandelspartner von Trainmobil oder über eine Systemzentrale erfolgen. Bezieht der Kunde die Hardware über Trainmobil, gelten für den Kauf die Trainmobil-AGB, abrufbar unter <https://www.trainmobil.de/agb/>, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(2) Der Servicenehmer registriert sich durch korrekte Eingabe aller geforderten Angaben auf dem vorab an ihn gelieferten Fragebogen, inklusive SEPA-Einzugsermächtigung für künftige offene Beträge über Servicevereinbarungen. Erst nach vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei Trainmobil tritt die Servicevereinbarung mit Annahme durch Trainmobil in Kraft.

(3) Die Übersicht der möglichen Dienstleistungen wird im Trainmobil Remote-Diagnose-Dashboard unter www.trainmobil-remote.obd.help/login nach Fahrzeug/Marke/Modell angegeben. Der Servicenehmer kann dort zwischen mehreren Dienstleistungen auswählen. Der Preis für die jeweilige Dienstleistung wird individuell, in Abhängigkeit von unterschiedlichen Faktoren (z. B. Hersteller, Modell, Typ, Motor, Problemstellung) berechnet und wird dem Servicenehmer während des Bestellprozesses und vor der der Beauftragung der gewünschten Dienstleistung auf dem Bildschirm angezeigt. Nachdem die ausgewählte Dienstleistung zu dem angezeigten Preis vom Servicenehmer mit einem Klick auf „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ bestätigt wurde, kommt die Servicevereinbarung zustande.

(4) Sobald die Verbindung via Internet zwischen Fahrzeug, Hardware und Trainmobil Remote-Diagnose-Center durch den Servicenehmer hergestellt ist, aktiviert der Servicenehmer die Anwendung mit seinem vorab an ihn übermittelten persönlichen Passwort über das Trainmobil Remote-Diagnose-Dashboard mittels zuvor mitgeteilter URL. Der Servicenehmer ist für die Geheimhaltung der Daten seines Kontos verantwortlich.

(5) Im Anschluss an die Aktivierung führt das Trainmobil Remote-Diagnose-Center die gewählte Dienstleistung aus. Der Fortschritt der Ausführung ist für den Servicenehmer im Trainmobil Remote-Diagnose-Dashboard sichtbar. Der Servicenehmer hat die Möglichkeit während der Ausführung mit dem betreffenden Mitarbeiter des Trainmobil Remote-Diagnose-Center per Live-Chat zu kommunizieren.

(6) Nach Durchführung der Dienstleistung wird dem Servicenehmer der vorab vereinbarte Betrag (s.o. Abs. 4, S. 3) in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

(7) Trainmobil behält sich das Recht vor, bearbeitete Aufträge in anonymisierter Form zu Werbezwecken auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

§ 4 Pflichten des Servicenehmers, Unternehmereigenschaft

(1) Der Servicenehmer ist während der Ausführung der Dienstleistung für eine stabile Internetverbindung sowie eine ausreichende Spannungsversorgung (Ladegerät) am Fahrzeug und für die Ausführung aller vom Trainmobil Remote-Diagnose-Center geforderten Aktionen (z. B. Zündung einschalten usw.) verantwortlich.

(2) Verletzt der Servicenehmer seine Mitwirkungspflichten gem. Absatz 1 und kann die Remote-Dienstleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt werden, entbindet dies den Servicenehmer nicht von der Zahlung der vereinbarten Vergütung.

(3) Der Servicenehmer wird bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung bzw. der Ausführung der hiermit zusammenhängenden Arbeiten nur geschultes Personal und geeignete Prüfeinrichtungen bzw. Werkzeuge einsetzen. Für Schäden, die durch Missachtung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Servicenehmer.

(4) Trainmobil behält sich das Recht vor, Servicenehmer für die Zukunft von der Inanspruchnahme einer Remote-Dienstleistung auszuschließen, wenn dieser eine Bedingung dieses Vertrags schuldhaft verletzt hat.

(5) Mit dem Zustimmung dieses Vertrages bestätigt der Servicenehmer, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu sein.

§ 5 Preise

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Abruf einer Dienstleistung.

(2) Trainmobil ist berechtigt, die im Trainmobil Remote-Diagnose-Dashboard aufgeführten Preise und Spezifikationen der Hardware mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Preiserhöhungen und Änderungen von Spezifikationen treten in Kraft, sobald sie im Trainmobil Remote-Diagnose-Dashboard sichtbar werden.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Vor der Ausführung von angeforderten Dienstleistungen, wie z.B. der Programmierung von Motorsteuergeräten, elektronischen Wegfahrsperrern, Schlüsseln und anderen evtl. zum Fahrzeug gehörigen und installierten elektronischen Komponenten, muss der Servicenehmer den Ausweis des Fahrzeughalters/-besitzers sowie den Fahrzeugschein des Fahrzeugs überprüfen. Der Servicenehmer ist verpflichtet, von Ausweis und Fahrzeugschein eine Kopie anzulegen und nach dem Datum aufzubewahren.

(2) Sollte es nicht möglich sein, eine Kopie des Ausweises zu erstellen, muss die Ausweisnummer den Servicenehmerdaten hinzugefügt und gespeichert werden. Der Servicenehmer überprüft, ob die Fahrgestellnummer am Fahrzeug mit der Eintragung im Fahrzeugschein übereinstimmt.

(3) Der Servicenehmer überzeugt sich davon, dass die zu programmierenden elektronischen Komponenten rechtmäßig angeschafft wurden, und legt eine Rechnungskopie nach Datum mit der einschlägigen Fahrgestellnummer zur Archivierung an.

(4) Die gemäß Absatz 1 - 3 zusammengestellte Dokumentation muss Trainmobil auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Trainmobil überprüft die Dokumentation stichprobenartig.

(5) Für den Fall einer unrichtigen Dokumentation und/oder eines begründeten Missbrauchsverdachts behält sich Trainmobil das Recht vor, bestimmte Dienstleistungen für den Servicenehmer zu sperren.

§ 7 Haftung

(1) Auf Schadensersatz haftet Trainmobil – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Trainmobil, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

in dem Fall (1) b) ist die Haftung von Trainmobil jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Trainmobil nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

(3) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht durch die Dienstleistung selbst entstanden sind, wie z. B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, sind ausgeschlossen.

(4) Trainmobil kann nicht für Sachfolgeschäden oder indirekte Sachschäden haftbar gemacht werden. Sachfolgeschäden oder indirekte Sachschäden sind in jedem Fall von einer Haftung durch Trainmobil ausgeschlossen. Direkte Sachschäden an elektronisch programmierbaren Komponenten eines Fahrzeugs, für das eine Dienstleistung angefordert wurde, werden maximal mit 500,00 € kompensiert - vorausgesetzt, der Schaden ist in vorhersehbarer Art und Weise sowie unmittelbar und ursächlich auf die von Trainmobil ausgeführte Dienstleistung zurückzuführen.

(5) Trainmobil ist nicht für Schäden haftbar, die durch falsche und/oder unvollständige Informationen seitens des Servicenehmers an Trainmobil zur Ausführung der Dienstleistung oder durch bestehende Mängel am Fahrzeug entstanden sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, unser Geschäftssitz in Hamburg. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer

i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Absatzes sowie Nebenabreden jeder Art sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Personenbezogene Daten aus der Vertragsbeziehung werden vom Servicegeber nur solange und soweit verarbeitet, wie dies zur Leistungserbringung und Vertragsabwicklung erforderlich und nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen (BDSG, EU-DSGVO) zulässig ist. Weitere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Servicegeber sind abgebildet unter <https://www.trainmobil.de/datenschutzerklaerung>.

Dieser Vertrag ist online bereitgestellt und ohne Unterschrift gültig. Er findet Anwendung für alle VCI-Gerät-Käufe, die über den „Servicegeber“ getätigt werden.